

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. September 1960	Nr. 24
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 9. 60.	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) . . . . .	179

### Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO).

Vom 16. September 1960.

Auf Grund des § 39 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des § 66 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird verordnet:

### Einziges Artikel

Die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 7. März 1952 (GVBl. S. 55) in der Fassung vom 31. Januar 1958 (GVBl. S. 25) erhält mit Wirkung vom 16. September 1960 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, den 16. September 1960.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

### Anlage

### Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) in der Fassung vom 16. September 1960.

#### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aktives Wahlrecht
- § 3 Passives Wahlrecht
- § 4 Wohnsitz
- § 5 Wählbarkeit der öffentlichen Bediensteten
- § 6 Zahl der Gemeindevertreter
- § 7 Zahl der Kreistagsabgeordneten
- § 8 Vordrucke
- § 9 Fristen
- § 10 (weggefallen)

#### II. Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

- § 11 Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstands und des Kreisausschusses
- § 12 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 13 Aufgaben des Wahlleiters
- § 14 Vertretung des Wahlleiters
- § 15 Gemeinsame Vorschriften über die Wahlausschüsse
- § 16 Wahlvorstand
- § 17 Hilfskräfte

#### III. Wahlvorbereitung (zu §§ 3 bis 16 des Gesetzes)

##### A. Stimmbezirke (zu § 3 des Gesetzes)

- § 18 Einrichtung von Stimmbezirken
- § 19 Besondere Stimmbezirke für Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnliche Anstalten; fliegende Stimmbezirke
- § 20 Bekanntgabe der Stimmbezirke

##### B. Wählerverzeichnis (zu §§ 6 und 7 des Gesetzes)

- § 21 Aufstellung und Form des Wählerverzeichnisses
- § 22 In das Wählerverzeichnis aufzunehmende Personen
- § 23 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 24 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 25 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses
- § 26 Behandlung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses
- § 27 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 28 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- C. Wahlscheine (zu § 8 des Gesetzes)
- § 29 Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins
  - § 30 Verfahren bei der Ausstellung des Wahlscheins
- D. Wahlvorschläge (zu §§ 9 bis 15 des Gesetzes)
- § 31 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
  - § 32 Inhalt des Wahlvorschlags
  - § 33 Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind
  - § 34 Unterzeichner des Wahlvorschlags
  - § 35 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
  - § 36 Verfahren bei der Zulassung von Wahlvorschlägen, Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- E. Stimmzettel (zu § 16 des Gesetzes)
- § 37 Äußere Gestaltung des Stimmzettels
  - § 38 Wahlumschläge
- F. Weitere Wahlvorbereitungen
- § 39 Bestimmung und Ausgestaltung der Wahlräume
  - § 40 Wahlurnen
  - § 41 Bekanntmachung der Wahl
- G. Spätere Wahl
- § 42 Spätere Wahl
- IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses (zu §§ 17 bis 22 des Gesetzes)
- A. Stimmabgabe (zu § 18 des Gesetzes)
- § 43 Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung
  - § 44 Vorbereitung der Wahlhandlung
  - § 45 Auflegung der Wahlvorschriften
  - § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
  - § 47 Anwesenheitspflicht des Wahlvorstands
  - § 48 Wahlstisch und Kontrolle der Wahlurnen
  - § 49 Ordnung im Wahlraum
  - § 50 Die Wahlhandlung im einzelnen
  - § 51 Schluß der Wahlhandlung
- B. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses (zu §§ 19 bis 21 des Gesetzes)

- § 52 Öffentlichkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses
  - § 53 Allgemeine Grundsätze
  - § 54 Umschlagkontrolle
  - § 55 Zählung der Stimmen, Zähl- und Gegenliste
  - § 56 Ungültige Stimmzettel
  - § 57 Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel
  - § 58 Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses, Sofortmeldungen
  - § 59 Wahlniederschrift
  - § 60 Behandlung der Wahlunterlagen nach der Zählung
  - § 61 Prüfung und Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses
  - § 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber; Annahme der Wahl
  - § 63 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- V. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern (zu §§ 23 bis 32 des Gesetzes)
- § 64 Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft
  - § 65 Zustellungen und Veröffentlichungen bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Ersatz von Vertretern
  - § 66 Ersatz ausscheidender Vertreter
  - § 67 Wiederholungswahl, Nachwahl
- VI. Wahlverfahren in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten
- § 68 Sondervorschriften für besondere und fliegende Stimmbezirke
- VII. Vorschriften für eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen und Abstimmungen
- § 69 Zusammenlegung von Wahlen und Abstimmungen; Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand
  - § 70 Wählerverzeichnis
  - § 71 Wahlschein
  - § 72 Stimmzettel
  - § 73 Wahlbekanntmachung
  - § 74 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Gemeindevertretungen (Gemeindewahl) und für die Wahl der Kreistage (Kreiswahl).

(2) Für die kreisfreien Städte gelten die Vorschriften für die Gemeindewahl. Sind bei der Gemeindewahl bestimmte Aufgaben vom Kreis wahrzunehmen, so werden sie von den kreisfreien Städten selbst durchgeführt, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Wahlordnung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

### § 2

#### Aktives Wahlrecht (§§ 30, 31 HGO, § 22 HKO)

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen Einwohner, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder durch Gesetz einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,

2. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlbezirk (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) ihren Wohnsitz haben.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist, wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(3) Landräte, hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete sind ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes mit dem Amtsantritt im Wahlbezirk wahlberechtigt.

(4) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

2. wer durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren hat.

(5) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

(6) Die Vorschrift des Abs. 5 gilt nicht für Untersuchungsgefangene und für andere als die in Abs. 5 bezeichneten Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

### § 3

#### Passives Wahlrecht (§§ 32, 33 HGO, § 23 HKO)

(1) Wählbar als Vertreter (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) sind die Wahlberechtigten, die am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten in dem Wahlbezirk wohnen.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 5) zur Folge hat, kann die Tätigkeit als Vertreter vorzeitig für beendet erklärt werden. Die Entscheidung trifft die für den Wahlbezirk zuständige Vertretungskörperschaft.

(4) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Tätigkeit als Vertreter.

### § 4

#### Wohnsitz

(1) Wohnsitz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist der Ort, an dem jemand aus freier Entschließung seinen Aufenthalt unter Umständen genommen hat, die auf ein dauerndes Verweilen schließen lassen.

(2) Wer in mehreren Gemeinden Wohnsitz hat, ist nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (Hauptwohnsitz).

(3) Wer in mehreren Kreisen Wohnsitz hat, ist nur in dem Kreis wahlberechtigt, in dem er sich überwiegend aufhält.

### § 5

#### Wählbarkeit der öffentlichen Bediensteten

Wer im öffentlichen Dienst steht, ist wählbar, wenn er die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

### § 6

#### Zahl der Gemeindevertreter (§ 38 HGO)

(1) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

	bis zu	200 Einwohnern	5
von	201 bis zu	500 Einwohnern	7
von	501 bis zu	1 500 Einwohnern	9

von	1 501 bis zu	3 000 Einwohnern	12
von	3 001 bis zu	5 000 Einwohnern	15
von	5 001 bis zu	10 000 Einwohnern	18
von	10 001 bis zu	25 000 Einwohnern	24
von	25 001 bis zu	50 000 Einwohnern	36
von	50 001 bis zu	100 000 Einwohnern	48
von	100 001 bis zu	250 000 Einwohnern	60
von	250 001 bis zu	500 000 Einwohnern	70
		über 500 000 Einwohnern	80

(2) In Gemeinden mit nicht mehr als 100 Einwohnern werden keine Gemeindevertreter gewählt (§ 9 Abs. 3 und § 80 HGO).

### § 7

#### Zahl der Kreistagsabgeordneten (§ 25 HKO)

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Kreisen mit 40 000 oder weniger Einwohnern 25. Sie erhöht sich in Kreisen mit mehr als 40 000 Einwohnern für je 5000 Einwohner um einen Kreistagsabgeordneten; auf Restzahlen von mindestens 1000 Einwohnern entfällt ein weiterer Kreistagsabgeordneter.

### § 8

#### Vordrucke

Der zuständige Wahlleiter hat die erforderlichen Vordrucke zu beschaffen.

### § 9

#### Fristen

(1) Die für Wahlberechtigte und Bewerber im Gesetz oder in dieser Wahlordnung gesetzten Fristen enden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am letzten Tage der Frist um 18 Uhr. Dies gilt auch dann, wenn der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist.

(2) Für die Fristberechnungen gelten im übrigen die §§ 186 bis 193 BGB.

### § 10

(weggefallen)

## II. Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

### § 11

#### Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstands und des Kreisausschusses

(1) Die Gemeindevertretung hat die Aufgabe, einen besonderen Gemeindevahlleiter zu wählen, wenn der Bürgermeister und dessen Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(2) Der Kreisausschuß hat die Aufgabe, einen besonderen Kreiswahlleiter zu wählen, wenn der Landrat und dessen Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Aufgabe, die Stimmbezirke einzurichten (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) und die Wahlräume zu bestimmen.

(4) Im übrigen haben die für den Wahlbezirk zuständigen Vertretungskörperschaften die folgenden Aufgaben:

1. über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 24 des Gesetzes);
2. die Tätigkeit eines Vertreters vorzeitig für beendet zu erklären, wenn nachträglich ein Tatbestand eintritt, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat (§ 3 Abs. 3).

### § 12

#### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der für den Wahlbezirk zuständige Wahlausschuß hat die folgenden Aufgaben:

1. über Einsprüche eines Vertrauensmannes gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden (§ 35 Abs. 3 Satz 2);
2. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes);
3. über Einsprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes);
4. die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl und die Berechnung der abgegebenen Stimmen nach der Wahlniederschrift zu prüfen (§ 20 des Gesetzes; § 61);
5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze zu ermitteln und die Namen der gewählten Bewerber festzustellen (§ 21 Abs. 4 des Gesetzes; § 61);
6. das Wahlergebnis neu festzustellen, wenn im Wahlprüfungsverfahren die ursprüngliche Feststellung endgültig aufgehoben worden ist (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Bei den Gemeinde- und Kreiswahlen hat der Gemeindevahlausschuß die folgenden Aufgaben:

1. in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstands wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes);
2. über Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes; § 28 Abs. 3 Satz 4);
3. über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

### § 13

#### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind (§§ 11, 12, 16), ist der Wahlleiter für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er

führt die Geschäfte des Wahlausschusses und kann in dringenden Fällen an dessen Stelle handeln. Ein dringender Fall liegt auch dann vor, wenn es der Wahlausschuß unterläßt, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen und hierdurch der ordnungsmäßige Ablauf der Wahl gefährdet wird. Der Wahlausschuß ist von der Maßnahme des Wahlleiters alsbald zu unterrichten.

(2) Der für den Wahlbezirk zuständige Wahlleiter hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten auf Vorschlag der Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in dem Wahlbezirk vertreten sind, zu berufen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);
2. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter öffentlich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes);
3. zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern (§ 31);
4. die Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes);
5. die Wahlvorschläge zu prüfen und auf Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes);
6. die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes; § 36 Abs. 6);
7. die Stimmzettel unter seiner Verantwortung herstellen zu lassen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes);
8. bei der Sitzzuteilung im Falle gleicher Höchstzahlen das Los zu ziehen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes);
9. das Wahlergebnis und die Namen der als gewählt festgestellten Bewerber öffentlich bekanntzumachen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes; § 63);
10. die Gewählten über ihre Wahl mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes; § 62);
11. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entgegenzunehmen (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes);
12. rechtskräftige Beschlüsse über die Wahlprüfung öffentlich bekanntzumachen (§ 65 Abs. 2);
13. das neu festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntzumachen (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes);
14. Verzichtserklärungen von Vertretern entgegenzunehmen (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes);
15. das Ausscheiden von Vertretern öffentlich bekanntzumachen (§ 65 Abs. 2);
16. den Ersatzmann oder das Leerbleiben des Sitzes festzustellen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);

17. den Namen des Ersatzmannes oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekanntzumachen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes; § 65 Abs. 2);
18. über die Verhängung von Bußen bei unberechtigter Ablehnung eines Wahllehrenamtes zu entscheiden (§ 33 des Gesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung und § 17 der Hessischen Landkreisordnung).

Bei Kreiswahlen hat der Kreiswahlleiter im Falle des § 69 Abs. 3 die Wahlvorstände zu berufen.

(3) Bei Gemeinde- und Kreiswahlen hat der Gemeindegewahlleiter die folgenden Aufgaben:

1. die Wahlvorstände zu berufen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), ausgenommen bei Kreiswahlen im Falle des § 69 Abs. 3;
2. in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstehers wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes);
3. das Wählerverzeichnis aufzustellen und zu führen (§ 21), vorläufig abzuschließen (§ 23), öffentlich auszulegen und die Auslegung öffentlich bekanntzumachen (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes; § 24);
4. die Personen zu benachrichtigen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt worden ist (§ 26 Abs. 1);
5. über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes; § 26), das Wählerverzeichnis zu berichtigen (§ 27) und endgültig abzuschließen (§ 28 Abs. 1);
6. die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 22 Abs. 4);
7. die Zahl der Wahlberechtigten dem Kreiswahlleiter mitzuteilen (§ 28 Abs. 4);
8. das Wählerverzeichnis rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden (§ 28 Abs. 6);
9. Wahlscheine auszustellen (§ 29);
10. über Einsprüche gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes);
11. über die ausgestellten Wahlscheine ein Verzeichnis zu führen (§ 30 Abs. 4);
12. Anordnungen gemäß § 40 Abs. 4 und § 55 Abs. 5 zu treffen;
13. die für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen zu erteilen (§ 33 Abs. 2 bis 5);
14. die Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen (§ 41).

## § 14

### Vertretung des Wahlleiters (zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Bürgermeister und Landrat können sich durch ihren Vertreter im Amt als Wahlleiter vertreten lassen.

(2) Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann nicht Wahlleiter sein; an seine Stelle tritt sein Vertreter im Amt, erforderlichenfalls ein besonderer Wahlleiter, der von der Gemeindevertretung oder dem Kreis Ausschuss gewählt wird.

(3) Die laufenden Wahlgeschäfte können von einem Beamten oder Angestellten der Verwaltung des Wahlbezirks geführt werden. Der Vorsitz im Wahlausschuss gehört nicht zu den laufenden Wahlgeschäften.

## § 15

### Gemeinsame Vorschriften über die Wahlausschüsse

(1) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter in den Wahlausschüssen sein (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes).

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden durch den Wahlleiter beim ersten Zusammentreten, die Stellvertreter beim Einrücken durch Handschlag verpflichtet.

(3) Zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse bestellt der Wahlleiter einen Schriftführer und verpflichtet ihn durch Handschlag; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt.

(4) Die Wahlausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist gewahrt, wenn die Wahlberechtigten freien Zutritt haben, und dies sowie Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind.

(5) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(6) Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind möglichst aus den Wahlberechtigten des Sitzungsortes des Wahlausschusses zu berufen.

## § 16

### Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung in dem Wahlraum zusammen.

(2) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Wahlvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand berät und beschließt über die einzelnen Handlungen des Wahlgeschäftes.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands erhalten keine Vergütung.

### § 17

#### Hilfskräfte

(1) Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Wahlvorschläge, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Wahlniederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfskräfte beigegeben werden.

(2) Die Bestellung der Hilfskräfte obliegt bei den Kreiswahlausschüssen dem Kreiswahlleiter, bei den Gemeindevahlausschüssen und den Wahlvorständen dem Gemeindevahlleiter.

(3) Die Hilfskräfte nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

### III. Wahlvorbereitung

(zu §§ 3 bis 16 des Gesetzes)

#### A. Stimmbezirke

(zu § 3 des Gesetzes)

### § 18

#### Einrichtung von Stimmbezirken

(1) Für die Stimmabgabe bei den Gemeinde- und Kreiswahlen bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Stimmbezirke.

(2) Die Stimmbezirke sollen so eingerichtet werden, daß allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 1500 Wahlberechtigte umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

(3) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob die Wahlberechtigten zu den einzelnen Stimmbezirken nach örtlich abgegrenzten Gebieten oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder nach Geschlechtern getrennt zugeteilt werden.

(4) Zuständig für die Einrichtung der Stimmbezirke ist der Gemeindevorstand.

### § 19

#### Besondere Stimmbezirke für Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnliche Anstalten; fliegende Stimmbezirke

(1) Für Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnliche Anstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, sowie für Bahnhöfe können besondere Stimmbezirke gebildet werden, wenn das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

(2) Zur Stimmabgabe von Wahlberechtigten, die infolge Krankheit oder Gebrechens nicht gehfähig sind, können fliegende Stimmbezirke gebildet werden, wenn die Zahl der aufgesuchten Wahlberechtigten so groß ist, daß sich die Stimmabgabe des Einzelnen nicht ermitteln läßt.

(3) Zur Stimmabgabe der in Abs. 1 und 2 genannten Wahlberechtigten können gemeinsame Stimmbezirke gebildet werden.

### § 20

#### Bekanntgabe der Stimmbezirke

Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Einrichtung besonderer und fliegender Stimmbezirke ist dem Kreiswahlleiter umgehend mitzuteilen. Die Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Zuteilung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Stimmbezirken nach § 18 Abs. 3 ist in die Wahlbekanntmachung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1) aufzunehmen; hiervon kann abgesehen werden, wenn die erforderlichen Angaben in der Wahlbenachrichtigung enthalten sind. Der Kreiswahlleiter numeriert die Stimmbezirke für die Zwecke der Kreiswahl durch und teilt den Gemeindevahlleitern die Nummern ihrer Stimmbezirke mit.

#### B. Wählerverzeichnis

(zu §§ 6 und 7 des Gesetzes)

### § 21

#### Aufstellung und Form des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevahlleiter führt für den Wahlbezirk, im Falle der Bildung mehrerer Stimmbezirke für jeden Stimmbezirk, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(2) Das Wählerverzeichnis ist in der Weise anzulegen, daß es für mehrere Wahlen und Abstimmungen verwendbar ist. Es kann als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei geführt werden.

(3) Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Wahlkartei jede Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich macht.

(4) Das Wählerverzeichnis ist so einzurichten, daß es über jeden Wahlberechtigten Spalten für folgende Angaben enthält:

Vor- und Familienname,  
Geburtsdatum,  
Wohnort und Wohnung,  
Vermerk über die Stimmabgabe,  
Bemerkungen.

(5) Die Wahlberechtigten können im Wählerverzeichnis aufgeführt werden:

1. nach der Buchstabenfolge der Namen,
2. nach der Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der Buchstabenfolge der Namen oder
3. nach Straßen, innerhalb der Straßen nach der Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der Buchstabenfolge der Namen.

(6) Die Wahlberechtigten können auch nach Geschlechtern getrennt in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(7) Wählerverzeichnisse, die bei früheren Wahlen oder Abstimmungen aufgestellt worden sind, können auf den laufenden Stand gebracht und wieder verwendet werden.

## § 22

### In das Wählerverzeichnis aufzunehmende Personen

(1) Vor Aufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis ist ihr Wahlrecht zu prüfen. Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist hinsichtlich der Voraussetzungen des Wahlalters und der Wohnsitzdauer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) der Wahltag, für die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) der Tag des Ablaufs der Auslegungsfrist (§ 24). Tritt die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit erst später ein, so kann gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 des Gesetzes ein Wahlschein beantragt werden.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht (§ 2 Abs. 4 und 5), werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) Personen, die in mehreren Wahlbezirken Wohnsitz haben, sind nur in ein Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks aufzunehmen, in dem sie gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 wahlberechtigt sind. Um sicherzustellen, daß diese Personen nur in einem Wahlbezirk wählen, haben sich die Gemeindegewahlleiter in Zweifelsfällen ins Benehmen zu setzen.

(4) Der Gemeindegewahlleiter soll die Wahlberechtigten von der Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigen (Wahlbenachrichtigung — § 50 Abs. 3 —).

## § 23

### Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vor jeder Wahl ist das Wählerverzeichnis vom Gemeindegewahlleiter auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und vor der öffentlichen Auslegung (§ 24) vorläufig abzuschließen.

(2) Der Gemeindegewahlleiter hat den vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses bei Wählerlisten auf der Liste, bei Wahlkarteien auf einem besonderen Blatt zu bescheinigen.

## § 24

### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Tageszeiten für die Auslegung sind so festzusetzen, daß möglichst allen Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Einsicht in das Wählerverzeichnis gegeben ist. An den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn-, Fest- und Feiertagen kann die Auslegungsfrist beschränkt werden.

(2) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses hat der Gemeindegewahlleiter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis zu jedermanns Einsicht ausgelegt ist,
2. daß jedermann berechtigt ist, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zu erheben, wenn er das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält,
3. innerhalb welcher Zeit, in welcher Weise und bei welchen Stellen ein solcher Einspruch erhoben werden kann; dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch nicht mehr zulässig ist.

(3) Zeit und Art der Bekanntmachung (Abs. 2) sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Wählerliste, bei Wahlkarteien in der Bescheinigung über ihren vorläufigen Abschluß zu vermerken.

(4) In größeren Gemeinden sollen die Wählerverzeichnisse, getrennt nach Stimmbezirken, in mehreren für diese Stimmbezirke verkehrsgünstig gelegenen Auslegungsräumen ausgelegt werden.

(5) Der Gemeindegewahlleiter soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Kosten auf Antrag Abschriften der Wählerverzeichnisse erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

## § 25

### Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Gemeindegewahlleiter den Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

(2) Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, daß

1. eine Eintragung im Wählerverzeichnis gestrichen oder berichtigt oder
2. eine neue Eintragung im Wählerverzeichnis vorgenommen werden soll.

(3) Soweit die Richtigkeit der Behauptung des Antragstellers nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

## § 26

## Behandlung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

(1) Wird mit dem Einspruch geltend gemacht, daß eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nicht wahlberechtigt sei oder daß ihr Wahlrecht ruhe, so hat der Gemeindevahlleiter diese sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, binnen drei Tagen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen.

(2) Der Gemeindevahlleiter entscheidet innerhalb einer Woche, vom Tage des Ablaufs der Auslegungsfrist an gerechnet, über die Einsprüche. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gemeindevahlleiters kann innerhalb fünf Tagen nach Zustellung Beschwerde bei dem Gemeindevahlausschuß eingelegt werden. Die Entscheidung des Gemeindevahlausschusses ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der betreffenden Wahl endgültig. Die Rechtsmittel des Wahlprüfungsverfahrens (§ 26 des Gesetzes) bleiben unberührt.

## § 27

## Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis kann von Beginn seiner öffentlichen Auslegung an nur auf Grund einer Entscheidung gemäß § 26 oder auf Grund einer Berichtigung nach § 28 Abs. 3 abgeändert werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist, falls dem Einspruch oder der Beschwerde stattgegeben wird, zu berichtigen. Die Gründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

## § 28

## Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das berichtigte Wählerverzeichnis ist von dem Gemeindevahlleiter spätestens am Tage vor der Wahl, mittags 12 Uhr, endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bescheinigen,

1. daß und wie lange das Wählerverzeichnis ausgelegt hat,
2. daß die Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden ist,
3. daß die Benachrichtigungen gemäß § 26 Abs. 1 erfolgt sind,
4. daß Einsprüche nicht eingegangen oder zurückgewiesen worden sind oder daß Streichungen oder Ergänzungen auf Grund einer Entscheidung des Gemeindevahlleiters oder des Gemeindevahlausschusses auf Einspruch und Beschwerde hin vorgenommen worden sind und

5. wieviel Wahlberechtigte endgültig in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ versehen sind.

(2) Mit dem endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses sind die Behälter der Wahlkarteien durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine nachträgliche Herausnahme oder Einfügung von Karten nicht mehr möglich ist.

(3) Das Wählerverzeichnis kann berichtigt werden, wenn es offenbar unrichtig ist. Offenbare Unrichtigkeiten liegen insbesondere vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt sind:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person;
2. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit;
3. Verlegung des Wohnsitzes in einen Ort außerhalb des Wahlbezirks;
4. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 2 Abs. 4);
5. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, die durch das Versagen maschineller Einrichtungen oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Führt die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten in den Fällen Nr. 2 bis 5 zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. §§ 25 und 26 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Berichtigungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgenommen werden, unmittelbar die Beschwerde nach § 26 Abs. 3 gegeben ist. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenkundige Unrichtigkeiten berichtigt werden.

(4) Der Gemeindevahlleiter hat die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter mitzuteilen, daß dieser die zusammengestellten Zahlen der Wahlberechtigten im Kreise spätestens am achten Tage vor dem Wahltag dem Minister des Innern melden kann.

(5) Jedermann ist berechtigt, das berichtigte Wählerverzeichnis einzusehen.

(6) Der Gemeindevahlleiter hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übersenden.

## C. Wahlscheine

(zu § 8 des Gesetzes)

## § 29

## Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist der Gemeindevahlleiter des Wohnsitzes, im Falle des § 8 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 des Gesetzes der Gemeindevahlleiter des bisherigen Wohnsitzes.



(2) Hat der Antragsteller im Lande Hessen mehrfachen Wohnsitz und ist sein aktives Wahlrecht nicht schon bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses im Benehmen mit den Gemeindevorstellern der weiteren Wohnsitze geklärt worden, so sind diese Gemeindevorsteher von der Ausstellung des Wahlscheins unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die weiteren Wohnsitze in demselben Wahlbezirk liegen.

### § 30

#### Verfahren bei der Ausstellung des Wahlscheins

(1) Ein Wahlschein wird auf Antrag ausgestellt. Die Tatsachen, die die Ausstellung des Wahlscheins begründen, sind im Zweifelsfalle von dem Antragsteller glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Über die Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß sich der Antragsteller oder der Empfänger auf Verlangen ausweisen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes darf der Wahlschein nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist und, sofern Einspruch erhoben wurde, nicht vor der Entscheidung über den Einspruch ausgegeben werden. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 des Gesetzes können Wahlscheine ausgegeben werden, sobald die Voraussetzungen für ihre Ausstellung vorliegen.

(3) Die Ausgabe eines Wahlscheins in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes ist in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte durch „Wahlschein“ oder „Wsch“ zu vermerken. Ist das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher bereits übersandt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung eine Liste der Wahlberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben.

(4) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

### D. Wahlvorschläge

(zu §§ 9 bis 15 des Gesetzes)

### § 31

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltage zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern; bei Gemeindevorwahlen genügt der öffentliche Anschlag. Die Aufforderung muß auf die gesetzlichen Er-

fordernisse für die Wahlvorschläge gemäß §§ 9 bis 12 des Gesetzes hinweisen und die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl (§ 148 HGO, § 58 HKO) sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter (§§ 6 und 7) enthalten. Ferner ist in der Aufforderung darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem siebenzehnten Tage vor dem Wahltage einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

(2) Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

### § 32

#### Inhalt des Wahlvorschlags

(1) Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der politischen Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen. Das Kennwort muß sich von den Namen der im Lande bereits bestehenden politischen Parteien und der im Wahlbezirk bereits bestehenden Wählergruppen deutlich unterscheiden. Unterscheiden sich die Kennworte von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander, so soll der Wahlleiter hierauf hinweisen; ist zweifelhaft, welche politische Partei oder Wählergruppe zuerst bestanden hat, soll er gleichzeitig verlangen, daß der Zeitpunkt der Gründung der politischen Parteien oder Wählergruppen nachgewiesen wird. Das Kennwort kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags (§ 34) innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung der politischen Partei oder Wählergruppe ist spätestens bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu führen.

(2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags, Geburtsorts, Berufs und der Anschrift aufzuführen.

(3) Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, ist die Benennung eines Bewerbers auf einem Kreiswahlvorschlag und einem Gemeindevorwahlvorschlag zulässig.

### § 33

#### Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind

(1) Allen Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerber beizufügen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) Allen Wahlvorschlägen sind die amtlich beglaubigten Bescheinigungen darüber beizufügen, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die Bescheinigung ist von dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Ge-

meindewahlleiter auszustellen. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Bewerber

1. gemäß § 2 wahlberechtigt und nicht gemäß § 3 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltage seit mindestens sechs Monaten im Wahlbezirk wohnt.

In der Bescheinigung ist anzugeben, daß die zu Nr. 1 bis 3 genannten Tatsachen geprüft worden sind.

(3) Allen Wahlvorschlägen sind amtliche Nachweise darüber beizufügen, daß die Unterzeichner (§ 34) im Wählerverzeichnis eines zum Wahlbezirk gehörigen Stimmbezirks eingetragen sind oder im Wahlbezirk wohnen und einen Wahlschein erhalten haben. Diese amtlichen Nachweise sind von dem für den Wohnsitz des Unterzeichners zuständigen Gemeindewahlleiter auszustellen.

(4) Allen Wahlvorschlägen sind beglaubigte Abschriften der Niederschriften über den Verlauf der Versammlungen der politischen Partei oder Wählergruppe beizufügen, in denen die Bewerber in geheimer Abstimmung festgestellt worden sind. Der Niederschrift sind amtliche Nachweise darüber beizufügen, daß die mindestens erforderlichen fünf Versammlungsteilnehmer, die die Niederschrift unterzeichnet haben, wahlberechtigt sind; Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die in Abs. 2 bis 4 genannten Bescheinigungen und Beglaubigungen sind gebührenfrei zu erteilen.

#### § 34

##### Unterzeichner des Wahlvorschlags

(1) Die Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge von Wählergruppen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten als Vertreter zu wählen sind, eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Die Unterschriften unter den Wahlvorschlägen sind eigenhändig zu leisten und sollen leserlich sein.

(4) Die Unterzeichner haben ihren Namen, Vornamen und ihre Anschrift anzugeben.

(5) Der Vertrauensmann des Wahlvorschlags ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt; der Wahlleiter kann jedoch in allen Fällen auch un-

mittelbar Erklärungen von den Bewerbern der Wahlvorschläge entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner und nur bis zum Zeitpunkt der Zulassung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 4, § 14 des Gesetzes). Einzelne Unterzeichner können ihre Unterschriften nicht zurücknehmen.

#### § 35

##### Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) eingereichten Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.

(2) Ist ein Bewerber für eine Wahl auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Stellt der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge Mängel fest, so soll er hierüber den Vertrauensmann des Wahlvorschlags unverzüglich unterrichten. Gegen Verfügungen, die der Wahlleiter im Mängelbeseitigungsverfahren erläßt, kann der Vertrauensmann Einspruch bei dem zuständigen Wahlausschuß einlegen. Der Wahlausschuß hat ihm Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß spätestens in der öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(4) Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Die Gültigkeit eines Wahlvorschlags wird dadurch berührt, daß

1. die Form oder die Frist des § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht gewahrt ist,
2. die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften fehlt,
3. der Name der politischen Partei oder der Wählergruppe als Kennwort fehlt oder sich von den Namen und von den Kennworten bereits bestehender politischer Parteien oder Wählergruppen nicht deutlich unterscheidet,
4. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 11 des Gesetzes nicht erbracht ist,
5. die Bewerber so mangelhaft bezeichnet sind, daß ihre Person nicht feststeht, oder
6. die Zustimmungserklärung der Bewerber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes fehlt.

(5) Sonstige Mängel können bis zur Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

## § 36

Verfahren bei der Zulassung von  
Wahlvorschlägen, Veröffent-  
lichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort und Zeit der Sitzung sind vom Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nichtzugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(4) Die zweitägige Einspruchsfrist des § 13 Abs. 3 des Gesetzes beginnt, unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 3, mit der Verkündung der Entscheidung in der öffentlichen Sitzung.

(5) Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge teilt der Kreiswahlleiter dem Minister des Innern unverzüglich mit.

(6) Spätestens am achten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in der im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge öffentlich bekanntzumachen.

## E. Stimmzettel

(zu § 16 des Gesetzes)

## § 37

## Äußere Gestaltung des Stimmzettels

(1) Die Stimmzettel sind unter der Verantwortung des Wahlleiters herzustellen. Sie müssen im Kopf deutlich sichtbar die Angabe enthalten, für welche Wahl sie Verwendung finden.

(2) Alle Stimmzettel eines Wahlbezirks müssen von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein; sie sollen von weißem oder weißlichem Papier sein; für gemeinsame Wahlen gilt § 72. Die Größe der Stimmzettel bestimmt sich nach der Zahl der untereinander aufzuführenden Wahlvorschläge und soll, wenn möglich, im Format DIN A 5 gehalten sein. Die Stimmzettel sollen sich, höchstens zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge legen lassen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien, auf deren Wahlvorschlag zur letzten Landtagswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, erhalten auf dem Stimmzettel die fortlaufenden Nummern, die durch die Reihenfolge gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt sind; dabei werden die Nummern der im Landtag vertretenen Parteien, für die ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zugelassen worden ist, ausge-

lassen. Die Reihen- und Nummernfolge der übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich nach ihrem Eingang beim Wahlleiter.

(4) Die Stimmzettel dürfen außer dem vorgesehenen amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. Für Zwecke der Wahlstatistik sind Unterscheidungsmerkmale nach dem Geschlecht und nach Altersklassen zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Stimmabgabe der einzelnen Wähler erkennbar wird.

## § 38

## Wahlumschläge

Die Wahlumschläge sollen 11,4 mal 16,2 cm (DIN C 6) groß und undurchsichtig sein. Sie dürfen die Bezeichnung der Wahl (Kreistagswahl, Gemeindevertreter- oder Stadtverordnetenwahl) tragen und sollen mit einem Dienstsiegel versehen sein. Innerhalb eines Stimmbezirks müssen die Wahlumschläge von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

## F. Weitere Wahlvorbereitungen

## § 39

Bestimmung und Ausgestaltung  
der Wahlräume

(1) Der Gemeindevorstand bestimmt die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist. Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

(2) In größeren Stimmbezirken, in denen sich eine Teilung des Wählerverzeichnisses als zweckmäßig erweist, sowie in Stimmbezirken, in denen das Wählerverzeichnis nach Geschlechtern getrennt angelegt ist, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Wahltischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. In diesen Fällen ist für jeden Wahlraum oder Wahltisch ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. In Stimmbezirken, in denen das Wählerverzeichnis nach Geschlechtern getrennt angelegt ist, können auch zwei Wahlurnen an demselben Tisch aufgestellt werden.

(3) In jedem Wahlraum stellt der Gemeindevahlleiter einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Auch die Verwendung von Nebenräumen, die nur durch den Wahlraum betretbar oder mit ihm unmittelbar verbunden sind, ist zulässig.

(4) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder in anderer Weise befestigt sind.

## § 40

## Wahlurnen

(1) Die Stimmzettel, die die Wähler am Wahltage abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Der Boden der Wahlurne soll rechteckig sein, die lichte Höhe muß mindestens 90 cm, die lichte Weite in beiden Richtungen mindestens 35 cm betragen. Die Wahlurne muß im Deckel einen Schlitz von höchstens 2 cm Breite haben, durch den die Stimmzettel hindurchgesteckt werden müssen.

(3) In Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten und in fliegenden Stimmbezirken dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Auf Anordnung des Gemeindevahlleiters dürfen auch in anderen Fällen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Wahrung des Wahlheimnisses gesichert erscheint.

## § 41

## Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Gemeindevahlleiter macht spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage durch öffentlichen Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise bekannt:

1. an welchem Tage und zu welchen Stunden gewählt wird;
2. wie die Stimmbezirke abgegrenzt und die Wahlberechtigten den einzelnen Stimmbezirken zugeteilt sind und wo sich die Wahlräume befinden; wenn Wahlbenachrichtigungen versandt worden sind, kann auf die darin gemachten Angaben verwiesen werden;
3. daß Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins zurückgewiesen werden können, wenn sie nach Ablauf des zweiten Tages vor der Wahl gestellt werden;
4. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und daß sie alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Kennwortes und der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags in der gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge enthalten;
5. daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die nicht dieser Bestimmung entsprechen, ungültig sind.

(2) Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Wahlraumes anzubringen, ein weiterer Abdruck dem Wahlvorsteher auszuhändigen.

## G. Spätere Wahl

## § 42

## Spätere Wahl

(1) Der Minister des Innern entscheidet im Falle des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verlegung der Wahl. Hält der Wahlleiter die Voraussetzungen für eine Verlegung für gegeben, hat er den Minister des Innern so schnell wie möglich davon zu unterrichten. Die Verlegung ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen; dabei ist auf die spätere Abhaltung der Wahl hinzuweisen.

(2) Bei der späteren Wahl ist wahlberechtigt, wer am Tage der Hauptwahl wahlberechtigt war. Gewählt wird auf Grund der für die Hauptwahl festgestellten Wählerverzeichnisse. Sie werden nicht berichtigt oder neu ausgelegt. Die für die Hauptwahl ausgegebenen Wahlscheine bleiben für die spätere Wahl gültig. Wer am Tage der Hauptwahl innerhalb des Gebiets der späteren Wahl wahlberechtigt war und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins erfüllt, kann darüber hinaus auf Antrag einen Wahlschein für die spätere Wahl erhalten.

(3) Findet die spätere Wahl nicht binnen drei Monaten statt, ist Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Tag der späteren Wahl. In diesem Falle ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen und neu auszulegen, die Wahlvorschläge sind mit allen Unterlagen neu einzureichen; es werden neue Wahlscheine ausgestellt.

## IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(zu §§ 17 bis 22 des Gesetzes)

## A. Stimmabgabe

(zu § 18 des Gesetzes)

## § 43

## Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) In Stimmbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann der Wahlleiter einen späteren Beginn der Wahlhandlung festsetzen, jedoch nicht später als 10 Uhr.

(4) Eine Beendigung der Wahlhandlung vor 18 Uhr ist nur dann zulässig, wenn alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und mit der Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Wahlscheinen nicht mehr zu rechnen ist. Die vorzeitige Beendigung muß der Wahlvorstand einstimmig beschließen.

(5) Der Wahlleiter kann für einzelne Stimmbezirke, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, einen früheren Beginn der Wahlhandlung, jedoch nicht früher als 5 Uhr; und eine spätere Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht später als 21 Uhr, festsetzen.

#### § 44

##### Vorbereitung der Wahlhandlung

(1) Der Gemeindevahlleiter händigt dem Wahlvorsteher rechtzeitig vor der Wahl folgende Unterlagen aus:

1. die Stimmzettel und die Wahlumschläge in ausreichender Zahl (§§ 37, 38),
2. das Wählerverzeichnis und die Bescheinigung über den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 28),
3. die Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 30 Abs. 3),
4. die Vordrucke für die Zähl- und Gegenliste und für die Wahl niederschrift (§ 55 Abs. 3, § 59),
5. die sonst erforderlichen Büroartikel.

(2) Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen, indem er bei den Wahlberechtigten, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben, in der Spalte für die Stimmabgabe das Wort „Wahlschein“ oder „Wsch“ einträgt. Er hat ferner das Wählerverzeichnis mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wievielen Wahlberechtigten nachträglich das Wort „Wahlschein“ oder „Wsch“ eingetragen ist und wieviele gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben.

#### § 45

##### Auflegung der Wahlvorschriften

In jedem Wahlraum sind Abdrucke des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung aufzulegen.

#### § 46

##### Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

#### § 47

##### Anwesenheitspflicht des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des

Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit derjenigen des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstands zu beauftragen.

#### § 48

##### Wahl Tisch und Kontrolle der Wahlurnen

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch wird die Wahlurne aufgestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist, und hat sie zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

#### § 49

##### Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte.

3) Vertreter der politischen Parteien und Wählergruppen sind berechtigt, sich während der gesamten Dauer der Wahlhandlung im Wahlraum aufzuhalten, sofern der Ablauf der Wahlhandlung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Schrift oder Bild innerhalb des Wahlraumes unterbleibt. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe oder Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

(5) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Hausordnung dem Wahlvorstand zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der ältere ist.

#### § 50

##### Die Wahlhandlung im einzelnen

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit an den mit einer Schutzvorrichtung versehenen Nebentisch oder in den Nebenraum. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Nach der Kennzeichnung legt der Wähler den Stimmzettel in den Umschlag.

(2) Danach tritt der Wähler an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und bei Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in dem Wählerverzeichnis aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(3) Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstehers über seine Person auszuweisen. Darüber hinaus kann die Vorlage der Wahlbenachrichtigung (§ 22 Abs. 4) verlangt werden, wenn hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Wahlberechtigte, deren Persönlichkeit bekannt ist oder die sich sonst in geeigneter Form ausweisen können, dürfen vom Wahlvorstand nicht zurückgewiesen werden. Wird die Wahlbenachrichtigung vorgelegt, so soll sie dem Wähler abgenommen werden.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers zu beschließen. Der Beschluß ist in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wählers neben dessen Namen in dem Wählerverzeichnis. Er verwendet dabei während des Wahlgangs gleichmäßig dieselbe Spalte.

(6) Der Schriftführer sammelt die Wahlscheine, deren Inhaber gewählt haben.

(7) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(8) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel und Umschläge erhalten und daß sie an dem Nebentisch oder in dem Nebenraum nur solange verweilen, wie unbedingt erforderlich ist.

## § 51

### Schluß der Wahlhandlung

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung bestimmten Zeit (§ 43) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(2) Für die Niederschrift über die Wahlhandlung gilt § 59.

### **B. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses**

(zu §§ 19 bis 21 des Gesetzes)

## § 52

### Öffentlichkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk (Abstimmungsergebnis) und des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Gesamtergebnis) ist öffentlich. § 49 gilt entsprechend.

## § 53

### Allgemeine Grundsätze

(1) Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar nach Schluß der Wahl ermittelt.

(2) Falls innerhalb eines Stimmbezirks mehrere Wahlvorstände tätig sind (§ 39 Abs. 2 Satz 1 und 2), ist das Abstimmungsergebnis von jedem Wahlvorstand zu ermitteln. Falls mehrere Wahlurnen an einem Wahlisch aufgestellt sind (§ 39 Abs. 2 Satz 3), ist das Abstimmungsergebnis für jede Wahlurne getrennt zu ermitteln.

(3) § 47 findet auf die Feststellung des Abstimmungsergebnisses entsprechende Anwendung.

## § 54

### Umschlagkontrolle

(1) Nach Schluß der Wahl sind alle nichtbenutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlisch zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt.

(2) Während der Zählung der Umschläge stellt der Schriftführer die Zahl der Abstimmungsvermerke in dem Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine fest.

(3) Die Zahl der Umschläge (Abs. 1 Satz 2) muß sich mit der Summe der gemäß Abs. 2 festgestellten Zahlen decken. Stimmen die Ergebnisse auch nach wiederholtem Zählen nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 55

### Zählung der Stimmen, Zähl- und Gegenliste

(1) Nach der Umschlagkontrolle gemäß § 54 öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus, heftet etwa mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel derselben Wahl zusammen und übergibt sie mit den Umschlägen dem Wahlvorsteher. Dieser liest aus dem Stimmzettel die Bezeichnung des Wahlvorschlages vor, dem die Stimme gegeben worden ist.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und Umschläge. Der Beisitzer sammelt die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, auf die die Stimmen entfallen sind, und verwahrt sie bis zum Ende der Wahl.

(3) Bei jeder Verlesung verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste jeden dem aufgerufenen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut. Ein Beisitzer oder eine nach § 17 bestellte Hilfskraft führt eine Gegenliste.

(4) Zähl- und Gegenliste sind vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes oder der Hilfskraft, die sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

(5) Auf Anordnung des Wahlleiters kann von der Verwendung von Zähl- und Gegenlisten abgesehen werden, wenn die schnelle und sichere Ermittlung des Wahlergebnisses auf andere Weise gewährleistet ist.

#### § 56

##### Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die keine oder eine zweifelhafte Eintragung enthalten,
2. die einen Vorbehalt enthalten,
3. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
4. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
5. die nicht in einem amtlich hergestellten Umschlag oder in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
6. denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(2) Mehrere Stimmzettel derselben Wahl in einem Umschlag gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder wenn sie teils gleichlautend sind, teils keine Stimmabgabe enthalten.

#### § 57

##### Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand muß über Stimmzettel Beschluß fassen, gegen deren Gültigkeit der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes Bedenken erhebt. Stimmzettel, die für ungültig erklärt worden sind, erhalten auf der Rückseite den Vermerk „ungültig“; Stimmzettel, die durch Beschluß des Wahlvorstandes trotz der gegen sie erhobenen Bedenken ausdrücklich zugelassen sind, den Vermerk „gültig“.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen mußte, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift (§ 59) beizufügen.

(3) Die Umschläge (§ 56 Abs. 1 Nr. 5), die Gegenstände (§ 56 Abs. 1 Nr. 6) sowie die übrigen Stimmzettel (§ 56 Abs. 2), die die Ungültigkeit von Stimmzetteln zur Folge gehabt haben, sind mit diesen durch eine Klammer zusammenzuheften und ebenfalls beizufügen.

#### § 58

##### Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses, Sofortmeldungen

(1) Sobald die Zahl der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen festgestellt ist, hat der Wahlvorsteher in Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk dem Gemeindevahlleiter auf dem schnellsten Wege (Fernsprecher oder Kurier) folgende Zahlenangaben mitzuteilen (Sofortmeldung des Wahlvorstehers):

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wähler,
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. Zahl der ungültigen Stimmen,
5. Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten nach Abs. 1 Nr. 1 errechnet sich aus der Zahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben, zuzüglich der abgegebenen Wahlscheine.

(3) Der Gemeindevahlleiter stellt bei Gemeindevahlen das Gesamtergebnis und bei Kreiswahlen das Teilergebnis für den Bereich der Gemeinde zusammen. Er gibt die Ergebnisse auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) an den Kreiswahlleiter weiter (Sofortmeldung des Gemeindevahlleiters).

(4) Der Kreiswahlleiter stellt bei Kreiswahlen das Gesamtergebnis und bei Gemeindevahlen die gesammelten Ergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) an den Minister des Innern weiter (Sofortmeldung des Kreiswahlleiters).

#### § 59

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen.

(2) Sind mehrere Wahlurnen an einem Wahltable aufgestellt (§ 39 Abs. 2 Satz 3), so ist für jede Wahlurne eine besondere Wahlniederschrift zu fertigen.

#### § 60

##### Behandlung der Wahlunterlagen nach der Zählung

(1) Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevahlleiter folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift mit Anlagen,
2. das Wählerverzeichnis mit der Bescheinigung über seinen Abschluß,
3. alle Umschläge,
4. die übriggebliebenen Stimmzettel,



5. alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 53 Abs. 2 der Wahl Niederschrift beizufügen sind,

6. die abgegebenen Wahlscheine.

Die Unterlagen zu Nr. 5 und 6 sind nach Abschluß der Wahl Niederschrift nach Stimmbezirken getrennt zu verpacken und mit entsprechender Aufschrift zu versehen. Die Pakete sind zu versiegeln oder mit einem Klebestreifen zu verschließen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt. Die Unterlagen zu Nr. 5 und 6 können sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden; ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind diese Unterlagen bis zum Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.

(2) Das Wählerverzeichnis ist erst dann fortzuführen, wenn die Wahl rechtskräftig für gültig erklärt oder eine Wiederholungswahl angeordnet worden ist. Der Minister des Innern kann anordnen, daß mit der Fortführung des Wählerverzeichnisses schon zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen ist.

### § 61

#### Prüfung und Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Unterlagen. Geben die Zahlen in den Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlleiter die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 aufbewahrten Unterlagen einsehen und dem Wahlausschuß vorlegen. Über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln.

(2) Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Wahlleiter aus den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke die Abstimmungsergebnisse in einem Zählbogen zusammen.

(3) Binnen drei Tagen nach der Wahl beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß zu einer öffentlichen Sitzung.

(4) In dieser Sitzung stellt der Wahlausschuß auf Grund der Vorarbeiten des Wahlleiters das endgültige Gesamtergebnis fest. Der Wahlausschuß ist nicht berechtigt, die in den einzelnen Stimmbezirken festgestellten Abstimmungsergebnisse durch Abänderung der von den Wahlvorständen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel getroffenen Entscheidungen zu berichtigen, unvollständige Wahl Niederschriften oder Zähl- und Gegenlisten zu vervollständigen oder nachträglich ihre Vervollständigung durch die Wahlvorstände zu veranlassen. Er hat jedoch Rechenfehler zu berichtigen und etwaige Bedenken in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Über die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) In den Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Fertigung der Niederschrift

gemäß Abs. 5 unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses (§ 58) vorgenommen werden.

(7) Für andere als Gemeindewahlen hat der Gemeindevahlleiter die Niederschriften über diese Wahlen der zu seiner Gemeinde gehörenden Stimmbezirke nebst einer Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Wahlen für das Gemeindegebiet dem Kreiswahlleiter so rechtzeitig zu übermitteln, daß diese Unterlagen im Laufe des auf die Wahl folgenden Tages bei ihm eingehen.

### § 62

#### Benachrichtigung der gewählten Bewerber; Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

(2) Der gewählte Bewerber hat binnen einer Woche nach Zustellung (§ 65) zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen; Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung; die Annahme und die Ablehnung der Wahl können nicht widerrufen werden.

(3) Der Wahlleiter soll in der Benachrichtigung auf die Vorschriften des Abs. 2 hinweisen.

### § 63

#### Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber unverzüglich öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber (§ 62 Abs. 2).

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tage der Bekanntmachung ab läuft.

(3) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung teilt der Kreiswahlleiter das endgültige Kreiswahlergebnis dem Minister des Innern mit.

#### V. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

(zu §§ 23 bis 32 des Gesetzes)

### § 64

#### Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft

(1) Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 24 des Gesetzes) soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 Hessische Gemeindeordnung, § 32 Hessische Landkreisordnung) treffen.



(2) In schwierigen Fällen soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuß wählen und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden.

### § 65

#### Zustellungen und Veröffentlichungen beider Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Ersatz von Vertretern

(1) Beschlüsse, die bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden von Vertretern und bei der Ersatzbestimmung für ausscheidende Vertreter getroffen werden, sind wie folgt zuzustellen:

1. der Kommunalaufsichtsbehörde sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 24, § 26, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft;
2. demjenigen, der Einspruch erhoben hat, sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 24, § 26 und § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes faßt, soweit sie seinen Einspruch betreffen;
3. dem Vertreter sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 24, § 26, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt, soweit hierdurch sein Mandat berührt wird. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft.

(2) Der Wahlleiter gibt die rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 24 des Gesetzes) und über die Bestimmung des Ersatzmannes oder das Leerbleiben des Sitzes (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) öffentlich bekannt.

### § 66

#### Ersatz ausscheidender Vertreter

Scheidet ein Vertreter aus, findet § 62 entsprechend Anwendung.

### § 67

#### Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wird eine Wahl wiederholt (§ 27 des Gesetzes) oder findet eine Nachwahl statt (§ 32 des Gesetzes), so sind die berechtigten Wählerverzeichnisse öffentlich auszulegen.

(2) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Stimmbezirke, so wird auf Grund der

Wahlvorschläge der Hauptwahl gewählt. Die Stimmbezirke müssen in diesem Falle die gleichen wie bei der Hauptwahl sein.

(3) Findet die Wiederholungswahl im ganzen Wahlbezirk statt, so sollen Wahlausschuß, Wahlvorstände, Stimmbezirke und Wahlräume nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl, jedoch können Veränderungen vorgenommen werden, die im Hinblick auf etwaige Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren erforderlich sind oder die wegen der Arbeitsfähigkeit des Wahlausschusses oder der Wahlvorstände geboten erscheinen.

(4) Für die Wiederholungswahlen werden neue Wahlscheine ausgegeben. Einen Wahlschein erhalten auch diejenigen Personen, die nachweisen, daß sie bei der Hauptwahl den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.

(5) Im übrigen finden auf die Wiederholungswahl und die Nachwahl die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

#### VI. Wahlverfahren in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten

### § 68

#### Sondervorschriften für besondere und fliegende Stimmbezirke

(1) Sind für Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnliche Anstalten besondere Stimmbezirke (§ 19 Abs. 1) gebildet, so wird die Wahl nach folgenden Vorschriften vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Anstaltsleitung fordert für die vor der Wahl nicht zur Entlassung kommenden wahlberechtigten Anstaltsinsassen bei den zuständigen Gemeindevahlleitern Wahlscheine an und händigt sie den Wahlberechtigten aus.
2. Der Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt des Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge; die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Stimmbezirk stimmberechtigt zu sein. In den verschiedenen Anstalten eines besonderen Stimmbezirks können verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, erforderlichenfalls in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum (§ 39 Abs. 3) geschaffen werden kann. Für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes können verschiedene Räume und verschiedene Zeiten bestimmt werden. Die Dauer der Wahlhandlung ist so zu bemessen, daß sämtliche für

den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung besonderer Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.
5. Das Abstimmungsergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Anwesenheit anderer Wähler tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die an ansteckenden Krankheiten leiden.
8. Die in Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Personen, die im Besitz eines Wahlscheins sind, können ihre Stimmen in dem für die Anstalt gebildeten besonderen Stimmbezirk abgeben.
9. In Straf- und Untersuchungshaftanstalten sind nur die Untersuchungsgefangenen wahlberechtigt.
10. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen auch für die besonderen Stimmbezirke.

(2) In fliegenden Stimmbezirken (§ 19 Abs. 2) können solche nicht gehfähigen Personen wählen, die einen Wahlschein besitzen und anlässlich seiner Ausstellung beantragt haben, in ihrer Wohnung wählen zu dürfen. Sonstige Personen, die einen Wahlschein besitzen und bei der Stimmabgabe einer nicht gehfähigen Person anwesend sind, können ebenfalls in dem fliegenden Stimmbezirk wählen. Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, 8 und 10 findet entsprechende Anwendung; Ort und Zeit der Ermittlung des Wahlergebnisses sind spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

## VII. Vorschriften für eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen oder Abstimmungen

### § 69

#### Zusammenlegung von Wahlen und Abstimmungen; Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand

(1) Gemeinde- und Kreiswahlen können gleichzeitig und zusammen mit anderen öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

(2) Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die am gleichen Tage stattfindenden Wahlen die gleichen sein.

(3) Für die Gemeinden, in denen gemäß § 9 Abs. 3 und § 80 der Hessischen Gemeindeordnung keine Gemeindevertretungen zu wählen sind, beruft der Kreiswahlleiter die Wahlvorstände.

### § 70

#### Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird für die am gleichen Tage stattfindenden Wahlen dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.

(3) Ist der Kreis der Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Die Bescheinigung über die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 28 Abs. 1 und das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 sind für die am gleichen Tage stattfindenden Wahlen getrennt anzufertigen.

### § 71

#### Wahlschein

Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt. Die Wahlscheine für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier mit dem Aufdruck „Gemeindewahl“, die Wahlscheine für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier mit dem Aufdruck „Kreiswahl“ und die Wahlscheine für andere am gleichen Tage stattfindende Wahlen und Abstimmungen nach Möglichkeit aus andersfarbigem Papier mit einem die Wahl oder Abstimmung einwandfrei bezeichnenden Aufdruck hergestellt.

### § 72

#### Stimmzettel

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. § 71 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Stimmzettel werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

### § 73

#### Wahlbekanntmachung

Für die vom Gemeindewahlleiter gemäß § 41 vorzunehmende Bekanntmachung gelten folgende Besonderheiten:

1. in Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,

2. in Nr. 3. ist ein Hinweis darüber aufzunehmen, daß für die Gemeindewahl mit einem weißen oder weißlichen, für die Kreiswahl mit einem roten oder rötlichen Stimmzettel gewählt wird; soweit am gleichen Tage andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, ist auf die Beschaffenheit der hierfür verwandten Stimmzettel hinzuweisen.

#### § 74

#### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach der Umschlagkontrolle gemäß § 54 sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen.

(2) Die Stimmen der Gemeindewahl sind zuerst zu zählen. Die in § 57 Abs. 3 genannten Unterlagen sind den Stimmzetteln für die Gemeindewahl beizufügen; auf den Stimmzetteln für die anderen Wahlen ist ein entsprechender Vermerk anzubrin-

gen. Mit der Stimmzählung für die Kreiswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmzählung für die Gemeindewahl beendet ist. Für den Fall der gleichzeitigen Durchführung anderer Wahlen oder Abstimmungen trifft der Minister des Innern eine Regelung über die Reihenfolge der Zählung der Stimmen. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel der Kreis- und anderen Wahlen ist während der Stimmzählung der Gemeindewahl zu sorgen. Die Unterlagen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 sind für jede Wahl getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen.

(3) Wahl Niederschriften, Zähl- und Gegenlisten sind für jede Wahl getrennt zu führen. § 71 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Meldung der vorläufigen Gemeindewahlergebnisse an den Minister des Innern gemäß § 58 Abs. 3 ist nur für kreisfreie Städte (§ 1 Abs. 2) und andere ausdrücklich vom Minister des Innern bestimmte Gemeinden durchzuführen.

